

Satzung der ökumenischen Hans-Voshage-Hospizstiftung Mainz

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „ökumenische Hans-Voshage-Hospizstiftung Mainz“
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche und kirchliche Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Mainz

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung eines im Sinne christlicher Nächstenliebe geleisteten Dienstes an schwerkranken und sterbenden Menschen ohne Rücksicht auf Glauben, Rasse und Nationalität. Dies geschieht durch Förderung und Unterstützung anderer gemeinnütziger Träger in der Stadt Mainz und Umgebung. Dieser Dienst schließt jede Form der aktiven Sterbehilfe aus.
- (2) Die Stiftung verwirklicht ihre Ziele insbesondere durch
 1. die vorrangige Förderung der Mainzer Hospizgesellschaft Christophorus e.V., sofern deren Arbeit den in Abs. (1) genannten Prinzipien entspricht;
 2. Schulung von Ärzten, Pflegepersonal, Seelsorgern, Sozialarbeitern und anderen Interessierten auf dem Gebiet der Sterbebegleitung;
 3. Maßnahmen der Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit;
 4. andere für die Betreuung und Versorgung von Sterbenden notwendig oder wünschenswert erscheinende Maßnahmen und Einrichtungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen und Stiftungsmittel

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt 60.000,-- DM und kann durch Zuwendungen Dritter aufgestockt werden.
- (2) Das Vermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht ausdrücklich zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Zuwendungen an die

Stiftung können mit der Auflage verbunden werden, dass sei für eine im Rahmen des Stiftungszweckes vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden sind.

- (4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung aus Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 5 Organe

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie erhalten lediglich ihre nachgewiesenen angemessenen Auslagen ersetzt.
- (3) Die Stiftungsorgane können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die erstmalig von den Stiftern berufen werden.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden.
- (3) Dem Stiftungsrat angehören sollen Vertreter der evangelischen Kirche, der katholischen Kirche, eine in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständige Person sowie zwei Vertreter der Mainzer Hospizgesellschaft, sofern deren Arbeit den in § 1 und § 2 genannten Prinzipien entspricht.
- (4) Die Amtszeit der zu berufenden Mitglieder des Stiftungsrats beträgt fünf Jahre. Nach der erstmaligen Berufung durch die Stifter werden die Mitglieder nach Ablauf der Amtszeit mit Zustimmung des Vorstandes von dem Stiftungsrat berufen. Die erneute Berufung eines Stiftungsratsmitgliedes ist zulässig.
- (5) Vor Ablauf seiner Amtszeit kann ein Mitglied des Stiftungsrats nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden. Fällt ein Stiftungsratsmitglied vor seiner Amtszeit aus, beruft das Berufungsorgan für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.
- (6) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Mit der Einladung für diese Sitzung sollen unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen den Mitgliedern des Stiftungsrates die notwendigen Beratungsunterlagen zugeleitet werden.
- (7) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist, fasst der Stiftungsrat seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mit Zustimmung aller Stiftungsratsmitglieder können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Schriftliche Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung.
- (2) Zu den Aufgaben des Stiftungsrats gehören insbesondere
 1. die Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplan;

2. die Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung des Vorstands;
3. die Entlastung des Vorstands;
4. die Beratung des Vorstands bei der Vergabe von Fördermitteln sowie die Unterbreitung von Einzelvorschlägen;
5. die einstimmige Benennung der Mitglieder des Vorstands.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, von denen eine in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein soll.
- (2) Der Vorstand wird vom Stiftungsrat berufen.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt fünf Jahre- eine wiederholte Berufung ist zulässig. Der jeweilige Vorstand bleibt im Amt bis sich der neue Vorstand konstituiert hat.
- (4) Vor Ablauf seiner Amtszeit kann ein Mitglied des Vorstands nur einstimmig abberufen werden. Scheidet ein berufenes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, beruft der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe der Stiftungssatzung und der Beschlüsse des Stiftungsrats.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere
 1. die sichere und möglichst ertragreiche Anlage des Stiftungsvermögens;
 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplans in der Jahresrechnung der Stiftung;
 3. die Vergabe der Stiftungsmittel nach Maßgabe des Wirtschaftsplans;
 4. die Vorlage des Jahresberichts und des Jahresabschlusses an den Stiftungsrat und die Aufsichtsbehörde;
 5. die Regelung der allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten.
- (3) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstands vertreten, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

§ 10 Änderung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrats kann mit Zustimmung des Vorstands diese Satzung geändert oder die Stiftung aufgelöst werden, wenn

der Stiftungszweck nicht mehr erreicht werden kann oder dies wegen einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse notwendig erscheint. Dabei kann die Stiftung auch mit einer anderen Stiftung zusammen gelegt werden, die Zwecke nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 dieser Satzung verfolgt.

- (2) Im Falle einer Auflösung fällt das Vermögen der Stiftung zu gleichen Teilen an die Caritas Mainz und das Diakonische Werk in Mainz, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden haben.

§ 11 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der kirchlichen Aufsicht des Bischöflichen Ordinariats Mainz.

§ 12 Inkrafttreten

Die Stiftung entsteht nach kirchlicher Zustimmung mit dem Tag der staatlichen Genehmigung.